



Entschädigungs- und Spesenverordnung (ESV)

vom 01.09.2020 (Version 1. April 2026)

Der Gemeinderat Mauensee beschliesst¹

gestützt auf Art. 11 des Personal- und Besoldungsreglements vom 01.01.2018:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die funktionsbedingten Entschädigungen und Auslagen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung hat Gültigkeit für Personen und Gremien, die gestützt auf die Rechtsordnung Aufgaben der Gemeinde erfüllen, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen bzw. Regelungen vorliegen.

² Für die nach kantonalem Recht angestellten Mitarbeitenden gelten die kantonalen Bestimmungen.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts oder spezialrechtliche Bestimmungen der Gemeinde.

2 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3 Berechtigung

¹ Die Berechtigung für den Bezug von Entschädigungen und Spesen ist durch geeignete Dokumente wie Stundenrapporte, Präsenzlisten, Quittungen etc. nachzuweisen.

² In diesem Erlass nicht geregelte Ansprüche sind vom Gemeinderat vorgängig zu genehmigen.

Art. 4 Sozialabgaben

¹ Die in dieser Verordnung definierten Ansätze gelten jeweils ohne die ordentlichen Sozialabgaben.

¹ Beschlossen durch den Gemeinderat am 01.05.2018

Art. 5 Finanzielle Planung

- ¹ Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Gremien sowie die Funktionäre erstellen ein vom Gemeinderat zu genehmigendes Budget.
- ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist verantwortlich für die Budgetierung.
- ³ Die Entschädigungen und Spesen werden in der Regel als Kostendach budgetiert.

Art. 6 Pauschale Abrechnung

- ¹ Mit dem Ziel einer Reduktion des administrativen Aufwandes kann der Gemeinderat basierend auf den budgetierten Aufwänden pauschale Entschädigungen und Spesenvergütungen beschliessen.

3 Entschädigungen

3.1 Gemeinderat

Art. 7 Mitglieder des Gemeinderates

- ¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- ² Funktionen, Sitzungen und zeitliche Verpflichtungen von Amtes wegen sind in der Regel mit der ordentlichen Entschädigung abgegolten. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlungen.
 - b. Betreuung und Bearbeitung der zugewiesenen Dossiers.
 - c. Mitwirkung in Gremien ausserhalb der Gemeinde, die an diese Funktion gebunden sind.
- ³ Die detaillierte Regelung richtet sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.
- ⁴ Für die Mitwirkung in Gremien der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderates den anderen Mitglieder des Gremiums gleichgestellt.
- ⁵ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3.2 Gremien

Art. 8 Sitzungsgelder

- ¹ Die Vergütung von Sitzungsgeldern richtet sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.
- ² Der Gemeinderat kann andere Konditionen, insbesondere eine Pauschalentschädigung, beschliessen.

Art. 9 Projektentschädigung

- ¹ Ist nichts anderes bestimmt, können die Mitglieder der Gremien im Rahmen des Budgets und mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten ausserordentliche Aufwände ausserhalb der Sitzungen gemäss Anhang 1 dieser Verordnung verrechnen.

3.3 Funktionäre

Art. 10 Stundenentschädigung

- ¹ Die Stundenentschädigungen richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.
- ² Der Gemeinderat kann andere Konditionen, insbesondere eine Pauschalentschädigung, beschliessen.

3.4 Mitarbeitende

Art. 11 Mitarbeitende im Monatslohn

- ¹ Mitarbeitende im Monatslohn können in der Regel keine zusätzlichen Entschädigungen abrechnen.
- ² Ausgenommen davon sind die Schulleitung der Schule Mauensee sowie die Lehrerschaft.
- ³ Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12 Mitarbeitende im Stundenlohn

- ¹ Die Stundenansätze werden individuell aufgrund einer Bewertung der Stelle vereinbart. Die Detailregelung findet sich in Anhang 1 dieser Verordnung.

3.5 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 Projektentschädigung

- ¹ Für aufwändige Projektarbeit kann der Gemeinderat auf Antrag eine Projektentschädigung bewilligen.
- ² Er definiert die Anforderungen an ein Projekt durch Beschluss.

Art. 14 Nutzung privater Infrastrukturen

- ¹ Über die Entschädigung für die Nutzung privater Infrastrukturen entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.
- ² Der Gemeinderat definiert diejenigen Funktionen, von denen eine erhöhte Erreichbarkeit erwartet wird. Diese haben Anrecht auf eine pauschale Entschädigung der privaten Kommunikationsinfrastruktur gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

4 Spesen

Art. 15 Grundsatz der Spesenrückerstattung

- ¹ Die Spesen werden grundsätzlich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung effektiv nach Speseneignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.
- ² Für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen der Gremien werden keine Spesenentschädigungen ausbezahlt.

Art. 16 Spesenansätze

¹ Es gelten folgende Spesenansätze:

Fahrspesen Auto	Fr. 0.75 / km
Fahrspesen öffentlicher Verkehr Falls verfügbar, kann kostenlos ein Tages-GA der Gemeinde Mauensee bezogen werden	Effektive Kosten 2. Klasse
Frühstück	Effektive Kosten Maximal Fr. 15.00
Mittagessen und Nachtessen	Effektive Kosten Maximal Fr. 30.00
Übernachtung in einem Hotel der Mittelklasse	Effektive Kosten

² Die Detailregelungen richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

Art. 17 Pauschale Spesen für Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten je eine jährliche pauschale Spesenentschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.00.

² Mit der Pauschale sind sämtliche ordentlichen Spesen, inkl. Büromaterial, Druckerpapier, Toner etc., mit Ausnahme auswärtiger Übernachtungen abgedeckt.

³ Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird jährlich im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen ausgewiesen.

Art. 18 IT-Ausrüstung

¹ Zu Beginn einer Legislatur stellt die Gemeinde Mauensee jedem Mitglied des Gemeinderates einen Laptop mit dem notwendigen Zugang zur Gemeinde-IT-Umgebung zur Verfügung.

Art. 19 Jugendarbeit

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Jugendarbeit wird die Stundenentschädigung wie folgt berechnet:

Ab vollendetem 13. Altersjahr: Grundbesoldung Fr. 1.00 plus für jedes vollendete Altersjahr Fr. 1.00

Ab vollendetem 18. Altersjahr: Fr. 20.00.

5 Verfahren

Art. 20 Verfahren

¹ Die Entschädigungen und Spesen sind jährlich bis spätestens Mitte Januar des Folgejahres geltend zu machen.

² Die Abrechnungen sind der Gemeindekanzlei zur Überprüfung und Auszahlung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Januar des Folgejahres.

6 Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzugsbestimmungen

- ¹ Dieser Erlass gilt als Verwaltungsverordnung.
- ² Der Gemeinderat kann ergänzende Regelungen beschliessen.
- ³ Der Gemeinderat kann in sachlich gerechtfertigten Fällen abweichende Regelungen beschliessen.

Art. 22 Aufhebung eines Erlasses

- ¹ Die bisherige Fassung der Spesenordnung vom 01. Januar 2018 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Der Erlass tritt rückwirkend auf den 01.09.2020 in Kraft.

Mauensee, 01.09.2020
angepasst am 26.03.2025
angepasst am 07.05.2025

Für den Gemeinderat

Alexandra Scheiwiler
Gemeindepräsidentin

Karin Fischer
Gemeindeschreiberin a.i.

Anpassungen:

- 20250326 / Laufnummer: 2025-0030
- 20250705 / Laufnummer: 2025-0030

Anhang 1

Entschädigungs- und Spesenverordnung

Stand 01.04.2026

A) Kommissionen

Kommission	Entschädigung Tätigkeit		Vor- und Nachbereitung		Kurs- und Weiterbildungskosten 1)			
	pauschal	Pro Stunde	pauschal	Pro Stunde	Anfahrtszeit	Fahrkosten 2)	Zeitaufwand	Kurskosten
Bildungskommission	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Bürgerrechtskommission	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Feuerwehrkommission	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Gemeindeführungsstab	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Mauensee-Wellen	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Controllingkommission	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Revierkommission	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Umwelt- und Energiekommission	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Unterhaltsgenossenschaft	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Urnenbüro	-	50.00	-	50.00	-	-.75/km	25.00	100%
Nicht ständige Kommissionen	-	50.00	-	50.00	-	-	-	-

Eine zusätzliche Entschädigung für das Präsidium und die Protokollführung entfällt. Der Zeitaufwand wird mit der Erfassung der Vor- und Nachbereitung entschädigt.

B) Verschiedene Funktionen mit Aufwandentschädigung

Der Entschädigungsansatz der einzelnen Funktionen richtet sich nach folgenden Kriterien:

Beschrieb	Kategorie	Ansatz/Stunde
Bedarf die Funktion einer fachspezifischen Ausbildung	A	40.00
Beinhaltet die Ausübung der Funktion eine spezielle Verantwortung	A	40.00
Sonstige Funktionen	B	35.00

	Entschädigung Tätigkeit 3)		Vor- und Nachbereitung		Kurs- und Weiterbildungskosten 1)			
	Fahrkosten	Kategorie	pauschal	Pro Stunde	Anfahrtszeit	Fahrkosten 2)	Zeitaufwand	Kurskosten
Ackerbaustelle/Landwirtschaftsbeauftr.	-.75/km	A	-	-	-	-.75/km	25.00	100%
Bademeister/in Campus	-	A	-	-	-	-	-	-
Beirat/rätin Musikschule 5)	-	-	-	-	-	-	-	-
Dorfbeflaggung 6)	-	B	-	-	-	-	-	-
Gemeineschätzer/in	-.75/km	A	-	-	-	-.75/km	25.00	100%
Grossreinigungen Schulanlage 7)	-	B	-	-	-	-	-	-
Häckseldienst 6)	-	B	-	-	-	-.75/km	25.00	100%
Kopflausbeauftragte/r	-.75/km	A	-	-	-	-	-	-
Robidogpfleger/in	-.75/km	B	-	-	-	-.75/km	25.00	100%
Schulbusfahrende 4)	-	-	-	-	-	-.75/km	25.00	100%
Schulzahnpflege	-.75/km	A	-	-	-	-	-	-
Tagesstrukturen	-	A	-	-	-	-.75/km	25.00	100%
Winterdienst 6)	-	A	-	-	-	-	-	-
Wuhraufseher/in	-.75/km	A	-	-	-	-.75/km	25.00	100%

C) Entschädigungen gemäss separaten Vereinbarungen

	Entschädigung Tätigkeit		
	Fahrkosten	Pauschal	
Aussenwartung Kapelle Mauensee	-	-	Entschädigung nach Stundenrapport gemäss Vereinbarung
Beauftragte/r für Bevölkerungsschutz	-	1'000.00	Pauschal pro Jahr
Beauftragte/r-Stv. für Bevölkerungsschutz	-	500.00	Pauschal pro Jahr
Engagement Umwelt Schule Mauensee	-	1'200.00	Pauschal pro Jahr bei Einsatz zugunsten der Umwelt Ersatz für Wegfall der Papiersammlung
Hauswartung Handtuchwäsche	-	3'000.00	Pauschal pro Jahr
Unterhalt Bänkli/Grill	-	1'200.00	Pauschal pro Jahr
Wassermeister	-	-	Entschädigung nach Stundenrapport gemäss Vereinbarung
Winterdienst extern	-	-	Entschädigung nach Stundenrapport gemäss Vereinbarung

D) Sozialzulagen

Beschrieb	Sozialzulage
Kinderzulage	250.00 Besondere Familienzulage pro Monat, unabhängig vom Pensum

E) Zusätzliche pauschale Entschädigungen

Empfänger	Beschrieb
Mitglieder Gemeinderat	2'500.00 pro Jahr
Gemeindeschreiber/in	2'000.00 pro Jahr als Pauschalspesen
Substitut/in	400.00 pro Jahr als Pauschalspesen
Gemeindearbeiter/in	480.00 pro Jahr für Nutzung privates Handy
Schulbusfahrende	150.00 pro Jahr für Nutzung privates Handy
Tagesstrukturmitarbeitende	150.00 pro Jahr für Nutzung privates Handy

1) Kurs- und Weiterbildungskosten werden gemäss Aufstellung übernommen, wenn die Aus- und/oder Weiterbildung vom Gemeinderat Mauensee vorgeschrieben oder durch das zuständige Ratsmitglied genehmigt wurde.

2) Für Anfahrten mit dem Privat-PW ausserhalb der Gemeinde Mauensee wird eine Entschädigung pro Kilometer von Fr. -.75 ausbezahlt. Bei Anfahrten mit dem ÖV werden die Billettkosten 2. Klasse durch die Gemeinde Mauensee übernommen. Vorhandene SBB-Tageskarte der Gemeinde Mauensee können gratis bezogen werden. Anfahrten innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt.

3) Die Ansätze für die einzelnen Funktionen gelten unter Vorbehalt, dass von den entsprechenden Berufsverbänden keine anderslautenden Empfehlungen herausgegeben worden sind.

4) Entschädigung gemäss individueller Vereinbarung

5) Entschädigung durch externe Institution

6) Die eingesetzten Maschinen werden gemäss den Ansätzen des Bundes entschädigt.

7) Die Entschädigung für die Grossreinigung der Schulanlage richtet sich an Drittpersonen, die in keinem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Mauensee stehen. Von dieser Entschädigungshöhe ausgenommen sind Schulkinder. Das Merkblatt "Jugendliche und Arbeit; Ferienjobs" der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) des Kantons Luzern ist verbindlich. (Rechtsgrundlagen: Art. 29 - 32 ArG Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel / Jungendarbeitsschutzverordnung ArGV

Anhang 2

Entschädigungs- und Spesenverordnung

Stand 01.04.2026

Bezüglich der Entschädigung der Funktionsaufgaben, Delegationen und Zusatzaufgaben des Gemeinderates, gilt:

- 1 Sämtliche Aufgaben, die aus einem öffentlichen Auftrag abgeleitet werden, sind mit der Grundentschädigung des Gemeinderates abgegolten. Falls aus diesen Aufgabenbereichen zusätzliche Aufgaben anfallen, können diese mittels Projektantrag dem Gemeinderat zur separaten Abrechnung bzw. Vergütung zur Bewilligung unterbreitet werden. Jede zusätzliche Entschädigung bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat und kann aufgrund eines Projektantrages zugesprochen werden.
- 2 Die Mitarbeit in den einzelnen Verbänden ist durch die Grundentschädigung abgegolten. Der Arbeitsumfang liegt im Verantwortungsbereich von jedem einzelnen Ratsmitglied selber. Falls aus der Verbandsarbeit zusätzliche Aufgaben anfallen, können diese mittels Projektantrag dem Gemeinderat zur separaten Abrechnung bzw. Vergütung zur Bewilligung unterbreitet werden. Jede zusätzliche Entschädigung bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat und kann aufgrund eines Projektantrages zugesprochen werden.